

Stand: 10.07.2026 23:59:11

Initiativen auf der Tagesordnung der 48. Sitzung des WI

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12757 vom 07.07.2026
2. Initiativdrucksache 19/12758 vom 07.07.2026
3. Initiativdrucksache 19/12791 vom 08.07.2026
4. Initiativdrucksache 19/12797 vom 08.07.2026
5. Initiativdrucksache 19/12793 vom 08.07.2026
6. Initiativdrucksache 19/12804 vom 08.07.2026
7. Initiativdrucksache 19/12367 vom 12.06.2026



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Unverzüglicher Stopp des geplanten Windparks Altötting! Ja zu Bürgerwillen, Naturschutz und wirtschaftlicher Vernunft!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass das laufende Genehmigungsverfahren für den geplanten Windpark im Altöttinger Forst unverzüglich ausgesetzt wird, der für 2027 vorgesehene Baubeginn sowie etwaige vorbereitende Maßnahmen gestoppt werden und eine vollständige Neubewertung der Vorranggebiete (VRG) für Windkraft in der Region 18 unter Einbeziehung aller Unterlagen, ökologischen, hydrogeologischen, wirtschaftlichen und bürgerbezogenen Belange durchgeführt wird.

Ferner wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden, die einen realitätsnahen Überprüfungsmechanismus („Realitätscheck“) für bestehende Windkraftvorranggebiete ermöglichen und die energiepolitische Strategie um eine technologieoffene, versorgungssichere und wirtschaftlich tragfähige Ausrichtung ergänzen.

Begründung:

Der geplante Windpark im Altöttinger Forst mit 27 Windenergieanlagen und einer Leistung von bis zu 189 MW stellt ein Prestigeprojekt der Staatsregierung dar, das in der Region weiterhin auf erheblichen Widerstand stößt. Nach Projektangaben soll der Windpark jährlich rund 320 Mio. kWh Strom erzeugen und rechnerisch mehr als 90 000 Haushalte versorgen. Der Baubeginn ist für 2027, die Inbetriebnahme für 2027/2028 vorgesehen. Trotz der Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Anlagenzahl von 40 auf 27 nach massiven Bürgerprotesten und einem ablehnenden Bürgerentscheid in der Gemeinde Mehring wird das Vorhaben weiter vorangetrieben.

Das Genehmigungsverfahren ist inzwischen weiter fortgeschritten: Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen begann im Februar 2026, am 6. und 7. Mai 2026 fand im Kultur+Kongress Forum Altötting der öffentliche Erörterungstermin statt. Insgesamt wurden nach Angaben von Landratsamt und Projektentwickler 73 Einwendungen sowie 51 fachliche Stellungnahmen von Ämtern und Gemeinden eingebracht. Die Genehmigung durch das Landratsamt wurde nach damaligen Angaben bis Anfang September 2026 erwartet. Gerade dieser Verfahrensstand macht eine sofortige politische Neubewertung umso dringlicher.

Ein zentrales Problem bildet die Standortqualität in einem ausgeprägten Schwachwindgebiet. Alle geplanten Anlagen weisen nach fachlichen Berechnungen und Bestätigung des Projektierers einen Gütefaktor von unter 50 Prozent auf. Dies führt zu einem vergleichsweise geringen Energieertrag, der nur durch eine 1,55-fache Subventionierung nach dem Referenzertragsmodell des Erneuerbare-Energien-Gesetz für den Projektierer und die Bayerischen Staatsforsten wirtschaftlich darstellbar wird. Der resultierende Stromgestehungspreis liegt damit deutlich über wettbewerbsfähigen Industriestrompreisen und birgt das Risiko einer erheblichen Steuerverschwendung.

Eng damit verbunden sind gravierende Risiken für Boden- und Trinkwasserschutz. Das Planungsgebiet ist mit PFAS-Chemikalien, insbesondere PFOA aus der lokalen Chemieindustrie, vorbelastet. PFOA belastet im Landkreis Altötting Boden und Trinkwasser in Teilen der Region erheblich, und das geplante Windkraftprojekt liegt ausgerechnet in diesem betroffenen Raum. Der für den Bau notwendige Erdaushub und die Eingriffe in den Boden bergen weiterhin die Gefahr einer Mobilisierung persistenter Schadstoffe. Die Unternehmensgruppe Qair verweist zwar auf ein Bodenmanagementkonzept und darauf, den nötigen Aushub um bis zu 60 Prozent reduzieren zu wollen, doch gerade diese zusätzlichen Schutzkonzepte zeigen, dass der Standort besondere Risiken aufweist und nicht wie ein gewöhnlicher Windkraftstandort behandelt werden kann.

Das Areal umfasst zudem sensible Wasserschutzbereiche, aus denen viele Menschen ihr Trinkwasser beziehen. Auch der Bayerische Rundfunk berichtet, dass die Anlagen teils im Wasserschutzgebiet geplant sind und beim Erörterungstermin insbesondere Boden-, Wasser- und Waldschutz zentrale Streitpunkte blieben. Trotz angekündigter Schutzmaßnahmen bestehen daher erhebliche Zweifel an der langfristigen Sicherung der Schutzgüter.

Darüber hinaus widerspricht die geplante Rodung im Bannwald dem Schutzzweck des Bayerischen Waldgesetzes. Bayernweit wurden für Windkraftprojekte bereits Waldflächen im Umfang von über 300 Fußballfeldern gerodet, was die Biodiversität erheblich beeinträchtigt. Zusätzliche gesundheitliche Belastungen durch Infraschall, Lärm, Schattenwurf und Vibrationen sowie drohende Wertverluste bei nahegelegenen Immobilien verstärken die Bedenken der betroffenen Bürger.

Der breite gesellschaftliche Widerstand manifestiert sich nicht nur in über 274 Klagen von Bürgerinitiativen gegen Windprojekte in Bayern zwischen 2013 und 2025, sondern auch in der sukzessiven Einschränkung demokratischer Mitwirkungsrechte durch die faktische Abschaffung der 10H-Regel, die Verkürzung von Einwendungsfristen und die Reduzierung der Beteiligung von Gemeinden. Die aktuellen Verfahrensdaten im Fall Altötting — 73 Einwendungen, 51 Stellungnahmen, ein zweitägiger Erörterungstermin und weiterhin offene Fragen — belegen, dass der Konflikt nicht befriedet ist, sondern fortbesteht.

Vor diesem Hintergrund ist eine Fortsetzung des Projekts weder ökologisch noch wirtschaftlich noch gesellschaftlich vertretbar. Eine unverzügliche Aussetzung des Verfahrens und eine fundierte Neubewertung der Vorranggebiete sind erforderlich, um eine Energiewende zu gewährleisten, die ökologische Integrität, wirtschaftliche Vernunft, Versorgungssicherheit und demokratische Legitimation gleichermaßen berücksichtigt.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Kleine Wasserkraft in Bayern erhalten, reaktivieren und im EEG 2027 sachgerecht berücksichtigen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

- der im Referentenentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2027 vorgesehene Wegfall der Einspeisevergütung für Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von unter 25 kW gestrichen wird,
- kleine Wasserkraftanlagen im EEG 2027 aufgrund ihrer dezentralen, planbaren, grundlastnahen und systemdienlichen Stromerzeugung sachgerecht berücksichtigt und gegenüber fluktuierenden erneuerbaren Energiequellen nicht benachteiligt werden,
- bei der anstehenden EEG-Novelle die besonderen Systemleistungen kleiner Wasserkraftanlagen, insbesondere ihre Beiträge zu Regelenergie, Krisenresilienz, Schwarzstartfähigkeit und Notstromfähigkeit, ausdrücklich berücksichtigt werden.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert,

- im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten dem Landtag ein Konzept zur Stärkung der kleinen Wasserkraft in Bayern vorzulegen, das insbesondere die Reaktivierung stillgelegter Standorte, die Modernisierung bestehender Anlagen und die Nutzung bereits vorhandener wasserbaulicher Strukturen berücksichtigt.
- ein bayernweites Potenzialkataster für kleine Wasserkraftanlagen bis einschließlich 25 kW zu erstellen oder bestehende Datenbestände entsprechend aufzubereiten, damit geeignete bestehende Querbauwerke, frühere Mühlenstandorte, Mühlkanäle, Ausleitungstrecken und sonstige wasserbauliche Standorte systematisch erfasst werden und im Energie-Atlas Bayern sichtbar sind. Ziel ist es, Bürgern, Grundstückseigentümern, Mühlenbesitzern, Kommunen und Unternehmen transparent aufzuzeigen, an welchen bestehenden oder früher genutzten Standorten eine Erhaltung, Modernisierung, Reaktivierung oder Wiederinbetriebnahme kleiner Wasserkraftanlagen grundsätzlich sinnvoll geprüft werden kann.

Die Staatsregierung wird darüber hinaus aufgefordert, dem Landtag zu berichten,

- wie viele kleine Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von unter 25 kW in Bayern derzeit in Betrieb sind, wie viele davon EEG-gefördert sind und welches technisch, rechtlich und wirtschaftlich realisierbare Reaktivierungspotenzial bei stillgelegten oder nicht mehr genutzten Standorten besteht,
- welche rechtlichen, administrativen und fachlichen Vereinfachungen auf Landesebene möglich sind, um Genehmigung, Modernisierung, Wiederinbetriebnahme und Weiterbetrieb kleiner Wasserkraftanlagen bis einschließlich 25 kW zu erleichtern, ohne notwendige ökologische Anforderungen sachwidrig auszuhöheln.

Begründung:

Kleine Wasserkraftanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur dezentralen, regionalen und verlässlichen Stromerzeugung. Sie erzeugen Strom dort, wo natürliche Gewässer, bestehende Querbauwerke, Gefällelufen oder frühere Wasserkraftstandorte genutzt werden können. Gerade für Bayern ist diese Technologie aufgrund der geographischen Gegebenheiten, der Höhenunterschiede und der gewachsenen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur von besonderer Bedeutung.

Die Bedeutung der kleinen Wasserkraft für Bayern zeigt sich bereits an den Bestandszahlen. Nach der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der AfD-Fraktion vom 25.06.2026 werden in Bayern derzeit 1 766 Wasserkraftanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW betrieben. Damit handelt es sich nicht um eine energiepolitische Randerscheinung, sondern um einen breiten, dezentralen Anlagenbestand, der über viele Regionen Bayerns verteilt ist.

Der aktuelle Referentenentwurf zum EEG 2027 sieht nach dem öffentlich bekannt gewordenen Stand weiterhin vor, die Einspeisevergütung für Neuanlagen unter 25 kW abzuschaffen bzw. Anlagen dieser Größenklasse aus dem bisherigen Förderrahmen herauszunehmen. Ein Wegfall der Vergütung würde damit eine erhebliche Zahl bayerischer Anlagen betreffen und würde deren wirtschaftlichen Weiterbetrieb gefährden.

Die Einspeisevergütung ist für kleine Wasserkraftwerke von besonderer Bedeutung, weil viele dieser Anlagen nur mit planbaren Erlösen wirtschaftlich betrieben, instandgehalten und modernisiert werden können. Fällt diese Grundlage weg, entstehen zusätzliche Risiken für bestehende Betreiber. Der Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke warnt deshalb vor Stilllegungen, ausbleibender Modernisierung und einer geringeren Reaktivierung stillgelegter oder bislang ungenutzter Wasserkraftpotenziale. Gerade bei kleinen Anlagen ist die Investitions- und Betriebskostenstruktur häufig sensibel; regulatorische Unsicherheit kann dazu führen, dass technisch nutzbare Standorte nicht weiterbetrieben oder nicht erneut in Betrieb genommen werden.

Hinzu kommt der besondere energiewirtschaftliche Wert kleiner Wasserkraft. Anders als Photovoltaik und Windkraft ist Wasserkraft nicht in gleicher Weise von kurzfristigen Wetter- und Tageszeitverläufen abhängig. Kleine Wasserkraftanlagen erreichen durchschnittlich rund 5 000 Vollaststunden pro Jahr. Eine Kleinstwasserkraftanlage mit 25 kW Leistung kann somit rechnerisch rund 125 000 kWh Strom pro Jahr erzeugen. Das entspricht dem Jahresstrombedarf von etwa 35 bis 40 durchschnittlichen Haushalten. Damit trägt selbst eine einzelne kleine Anlage messbar zur regionalen Versorgung bei. In der Summe können viele kleine Anlagen zur Netzstabilität, zur lokalen Wertschöpfung und zur Versorgungssicherheit beitragen.

Die Staatsregierung erkennt selbst an, dass kleine Wasserkraftanlagen bis 25 kW bayernweit und vor allem dezentral besondere Systemleistungen erbringen können. Sie nennt ausdrücklich die Bereitstellung von Regelenergie sowie die Krisenresilienz durch Schwarzstart- und Notstromfähigkeit. Damit bestätigt die Staatsregierung, dass kleine Wasserkraft nicht allein nach ihrer installierten Leistung bewertet werden darf, sondern auch nach ihrer Systemdienlichkeit, ihrer Dezentralität und ihrem Beitrag zur Versorgungssicherheit.

Gerade vor diesem Hintergrund wäre der Wegfall der Einspeisevergütung für Anlagen unter 25 kW energiepolitisch widersprüchlich. Einerseits wird die Systemdienlichkeit kleiner Wasserkraftanlagen anerkannt, andererseits würde der EEG-Referentenentwurf ausgerechnet diese Anlagenklasse wirtschaftlich schwächen. Eine sachgerechte EEG-Novelle muss deshalb die besonderen Eigenschaften kleiner Wasserkraft berücksichtigen und darf sie nicht gegenüber stark fluktuierenden Erzeugungsformen benachteiligen.

Bayern verfügt bei der Wasserkraft über einen besonderen Standortvorteil. Die gesamte installierte Leistung der Wasserkraft in Bayern lag nach realistischen Annahmen im Jahr 2024 bei knapp 2 879 MW und könnte auf 3 600 MW gesteigert werden. Darüber hinaus wird das physische Potenzial mit bis zu 11 000 MW angegeben. Der gezielte Ausbau und die Reaktivierung kleiner Wasserkraftwerke können dazu beitragen, dieses Potenzial schrittweise, dezentral und unter Nutzung bestehender Standorte besser auszuschöpfen.

Zugleich zeigt die Entwicklung der Anlagenzahlen, dass in Bayern erhebliche Potenziale verlorengegangen sind. Die Zahl der Wasserkraftanlagen sank von rund 12 000 im Jahr 1926 auf etwa 4 200 im Jahr 2026. Dieser Rückgang ist maßgeblich auf die Stilllegung kleinerer Anlagen zurückzuführen. Daraus folgt, dass die Stärkung der kleinen Wasserkraft nicht nur eine Frage neuer Anlagen ist, sondern besonders auch eine Frage der Reaktivierung, Modernisierung und Ertüchtigung vorhandener oder früher genutzter Standorte (vgl. Drs. 18/25032).

Die Antwort der Staatsregierung zeigt zudem, dass die tatsächliche Dynamik beim Ausbau und bei der Wiederinbetriebnahme kleiner Anlagen bislang äußerst gering ist. Seit dem Jahr 2018 wurden in Bayern lediglich 20 Wasserkraftanlagen bis einschließlich 25 kW in Betrieb genommen. Gleichzeitig kann die Staatsregierung nicht angeben, ob es sich dabei um Neuerrichtungen, Modernisierungen oder Wiederinbetriebnahmen handelt, weil entsprechende statistische Daten nicht erhoben werden. Dies zeigt, dass es an Transparenz, systematischer Erfassung und einer gezielten landespolitischen Strategie für die kleine Wasserkraft fehlt.

Auch beim Potenzial der kleinen Wasserkraft bestehen erhebliche Informationslücken. Die Staatsregierung verfügt nach eigener Darstellung über keine systematische Übersicht dazu, wie viele Gewässerabschnitte in Bayern grundsätzlich für den Betrieb von Kleinstwasserkraftwerken bis einschließlich 25 kW infrage kommen. Ebenso liegen keine Kartenabschnitte oder Pläne vor, aus denen sich das technische Ausbaupotenzial, die Zahl möglicher Anlagen, die installierbare Leistung oder die erwartbare jährliche Stromerzeugung ableiten ließen. Gerade deshalb braucht Bayern ein Potenzialkataster, das bestehende Querbauwerke, frühere Mühlenstandorte, Mühlkanäle, Ausleitungsstrecken und sonstige geeignete wasserbauliche Strukturen systematisch erfasst. Dieses Potenzialkataster sollte im Energie-Atlas Bayern sichtbar gemacht werden, damit Bürger, Grundstückseigentümer, frühere Mühlenbetreiber, Kommunen und Unternehmen niedrigschwellig erkennen können, ob sich in ihrer Nähe ein Standort befindet, an dem die Erhaltung, Modernisierung, Reaktivierung oder Wiederinbetriebnahme einer kleinen Wasserkraftanlage grundsätzlich sinnvoll geprüft werden kann. Ein solches öffentliches Kartenangebot würde Transparenz schaffen, private Initiativen erleichtern, Investitionen anstoßen und dazu beitragen, bislang ungenutzte oder vergessene Standorte wieder in den Blick zu nehmen.

Die Genehmigungs- und Zulassungsverfahren stellen für kleine Anlagen eine besondere Herausforderung dar. Für Wasserkraftanlagen mit weniger als 150 kW beträgt die gesetzliche Verfahrensfrist grundsätzlich ein Jahr und kann um drei Monate verlängert werden. Hinzu kommt, dass die Frist erst mit Vorlage vollständiger Antragsunterlagen beginnt. Für Kleinstanlagen bis 25 kW kann ein solches Verfahren im Verhältnis zur geringen Anlagenleistung und zur begrenzten Wirtschaftlichkeit eine erhebliche Hürde darstellen.

Die Staatsregierung erhebt zudem keine Daten zur durchschnittlichen Dauer der Genehmigungs-, Erlaubnis-, Bewilligungs- oder sonstigen Zulassungsverfahren für Kleinstwasserkraftwerke bis einschließlich 25 kW. Ebenso werden keine Daten zur Zahl der seit 2019 gestellten Anträge auf Errichtung, Modernisierung oder Wiederinbetriebnahme solcher Anlagen erhoben. Ohne diese Daten kann der Landtag kaum sachgerecht beurteilen, wo Verfahren besonders lange dauern, woran Vorhaben scheitern und welche Vereinfachungen tatsächlich erforderlich sind.

Die bisherigen Förderzahlen zeigen ebenfalls, dass die kleine Wasserkraft bislang nicht in ausreichendem Maße mobilisiert wird. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 0 kW und höchstens 25 kW vor Projektdurchführung wurden im Jahr 2022 lediglich zwei Förderfälle mit einer Gesamtzuwendung von 60.401,14 Euro bewilligt, im Jahr 2023 keine Bewilligungen, im Jahr 2024 drei Förderfälle mit 93.952,87 Euro Gesamtzuwendung und im Jahr 2025 zwei Förderfälle mit 413.042,67 Euro Gesamtzuwendung. Diese Zahlen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zur energiepolitischen Bedeutung eines dezentralen Bestands von 1 766 Anlagen bis einschließlich 25 kW.

Hinzu kommt, dass zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 31. Dezember 2025 Verwaltungskosten in Höhe von 254.883,84 Euro für die gesamte Abwicklung des Förderprogramms Wasserkraftanlagen beim Projektträger Bayern Innovativ anfielen, ohne

dass die Staatsregierung beziffern kann, welcher Anteil davon konkret auf Anlagen bis einschließlich 25 kW entfiel. Auch dies unterstreicht den Bedarf an mehr Transparenz, Effizienz und Zielgenauigkeit bei der Förderung kleiner Wasserkraftanlagen.



Antrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Volkmар Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Nicole Bäumler, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Martina Fehlner, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Wirtschaftlichkeit der Photovoltaik sichern und Abregelungen der betrieblichen Eigenstromnutzung verhindern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesnetzagentur und gegenüber den Netzbetreibern im Freistaat dafür einzusetzen, dass geltendes Recht zuverlässig umgesetzt wird und im Falle einer drohenden Netzüberlastung bei gewerblichen Photovoltaikanlagen der Eigenverbrauch des selbst produzierten Stroms und die Speicherladung im eigenen Betrieb für Unternehmen stets möglich sind, sofern die Netzstabilität dadurch nicht akut gefährdet ist. Eine Abregelung darf nur für den selbst ungenutzten Anteil des eigens produzierten Stroms, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, erfolgen („Überschussstrom-Abregelung“).

Begründung:

Zahlreiche mittelständische Betriebe in Bayern investieren seit Jahren erheblich in eigene Photovoltaikanlagen und zunehmend auch in Batteriespeicher – um Energiekosten zu senken, sich unabhängiger vom Marktpreis zu machen und zugleich einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Diese Investitionen werden derzeit vielerorts entwertet: Bei Redispatch-Eingriffen zur Vermeidung von Netzüberlastungen schalten manche Netzbetreiber gewerbliche Photovoltaikanlagen regelmäßig komplett ab, statt lediglich die Einspeisung des Überschussstroms in das öffentliche Netz zu drosseln. Die betroffenen Unternehmen können ihren selbst erzeugten Strom dann stundenlang nicht nutzen und müssen stattdessen Netzstrom beziehen.

Besonders widersinnig ist es, wenn Unternehmen nicht einmal den eigenen netzdienlichen Grünstromspeicher laden können, der kritische Mittagsspitzen aus dem Netz heraushalten soll. Damit wird das energiepolitische Ziel, Erzeugungsspitzen durch Speicher zu entschärfen, negiert und die Investitionsbereitschaft des Mittelstands nachhaltig beschädigt.

Dabei ist die Rechtslage eigentlich eindeutig: Nach Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt darf selbst erzeugter, aber nicht eingespeister Strom aus erneuerbaren Energien nicht Gegenstand eines abwärts gerichteten Redispatch sein, sofern die Netzsicherheit nicht akut gefährdet ist. Auch die EnWG-Novelle vom Dezember 2025 sollte genau dies klarstellen.

Da einzelne Netzbetreiber die Regelungen offenkundig nach eigenem Ermessen interpretieren, ist die Staatsregierung dazu aufgefordert, hier für eine unmissverständliche Klarstellung zu sorgen. Das schafft sofortige Investitionssicherheit für Unternehmen und stärkt die Energiewende, ohne die Netze zu belasten.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Freiheitsenergien auf dem Feld: Agri-PV endlich fördern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Beibehaltung der Zusatzförderung für Agri-PV-Anlagen (PV = Photovoltaik) einzusetzen.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass eine zeitnahe beihilferechtliche Genehmigung des Solarpakets I endlich ermöglicht wird.

Begründung:

Besondere PV-Anlagen wie Moor-, Parkplatz- und Agri-PV-Anlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz beim Ausbau der erneuerbaren Energien, da sie Flächen mehrfach nutzen und Nutzungskonflikte reduzieren. Gleichzeitig sind diese Anlagen mit höheren Investitionskosten verbunden, insbesondere aufgrund der notwendigen Aufständigung und spezieller technischer Anforderungen. Aus diesem Grund wurde im Solarpaket I ein eigenes Förderkontingent für diese Anlagen vorgesehen, um die zusätzlichen Kosten auszugleichen und ihre Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Die im Solarpaket I beschlossenen Förderregelungen stehen jedoch bis heute unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Obwohl die Bundesregierung bereits seit Jahren mit der Kommission über eine entsprechende Freigabe verhandelt, konnte bislang keine Genehmigung erreicht werden. Infolgedessen konnten die vorgesehenen zusätzlichen Förderungen bisher nicht ausgezahlt werden und das Förderkontingent für besondere PV-Anlagen wurde faktisch noch nie wirksam.

Umso problematischer sind aktuelle Überlegungen auf Bundesebene, das besondere Förderkontingent im Zuge der EEG-Novelle 2027 wieder zu streichen. Damit droht der Fall, dass eine bereits beschlossene und für die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen notwendige Förderung abgeschafft wird, bevor sie überhaupt jemals zur Anwendung kommen konnte. Dies würde Investitionssicherheit und Planungsperspektiven für Projektträger erheblich verschlechtern und den Ausbau innovativer Photovoltaikformen ausbremsen.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich auf Bundesebene sowohl für die Beibehaltung des besonderen Förderkontingents für Moor-, Parkplatz- und Agri-PV-Anlagen als auch für eine zügige beihilferechtliche Genehmigung der Regelungen des Solarpakets I einzusetzen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die bereits beschlossenen Förderinstrumente tatsächlich wirksam werden und ihr Beitrag zur Energiewende nicht ungenutzt bleibt.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Sanne Kurz, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Lokale Medienvielfalt sichern: Bericht zur Lage der privaten Rundfunkanbieter in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung über die aktuelle Situation der privaten Rundfunkanbieter, die eine flächendeckende Versorgung der bayerischen Bevölkerung mit verlässlichen lokalen Informationen gewährleisten zu berichten.

Dabei soll insbesondere auf folgende Fragen eingegangen werden:

- Wie stellt sich die wirtschaftliche Situation der privaten Rundfunkanbieter in Bayern derzeit dar, insbesondere vor dem Hintergrund der Abwanderung von Werbeeinnahmen zu internationalen Konzernen und den damit einhergehenden massiv veränderten Marktbedingungen?
- Wie hat sich die personelle Ausstattung der privaten Rundfunkanbieter in den vergangenen Jahren entwickelt, insbesondere im Hinblick auf die journalistische Präsenz vor Ort? Ist unter den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine direkte Berichterstattung aus der Region für die Region weiterhin gewährleistet und damit die Grundlage für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die lokalen Medienangebote gesichert?
- Welche politischen Strategien und Maßnahmen hält die Staatsregierung für geeignet, um die Zukunftsfähigkeit der Rundfunkanbieter in Bayern zu stärken und ihre unabhängige Berichterstattung dauerhaft zu gewährleisten? Gibt es konkrete Vorhaben welche die Staatsregierung bereits plant, um die Wettbewerbsbedingungen zwischen lokalen Medienanbietern und internationalen digitalen Plattformen zu verbessern und ein „Level Playing Field“ herzustellen?
- Wie bewertet die Staatsregierung in diesem Zusammenhang die Einführung beziehungsweise Diskussion um eine Digitalabgabe oder vergleichbare Instrumente zur Unterstützung und Finanzierung journalistischer Angebote und der lokalen Medienvielfalt?
- Wie bewertet die Staatsregierung eine Neujustierung der Verteilung der Werbeeinnahmen im Hörfunkmarkt vor dem Hintergrund des durch digitale Plattformen („Big Tech“) deutlich geschrumpften Werbemarktes? Wie beurteilt sie insbesondere Modelle anderer Bundesländer, die die Werbemöglichkeiten des öffentlich-rechtlichen Hörfunks durch eine Begrenzung der Werbezeiten oder durch eine Beschränkung auf einzelne Hörfunkprogramme (NDR/WDR) einschränken? Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung von solchen Regelungen auf die wirtschaftliche Situation des privaten und des öffentlich-rechtlichen Hörfunks?

Begründung:

Die privaten Rundfunkanbieter sind ein unverzichtbarer Bestandteil des dualen Systems und der bayerischen Medienlandschaft. Sie leisten einen entscheidenden Beitrag zur demokratischen Meinungsbildung, indem sie auch einen Blick auf die kleinen Geschichten vor Ort lenken. Auf Lokalmedientagen 2026, die Ende Juni wie üblich in Nürnberg stattfanden, wurde die Bedeutung der lokalen Rundfunkanbieter über demokratische Parteigrenzen hinweg hervorgehoben und gewürdigt.

Gleichzeitig stehen viele dieser Medienunternehmen unter erheblichem wirtschaftlichem Druck. Rückläufige Werbeeinnahmen, veränderte Nutzungsgewohnheiten sowie die zunehmende Konkurrenz durch internationale digitale Plattformen stellen die bisherigen Finanzierungsmodelle in Frage. Die wirtschaftlichen Belastungen wirken sich potenziell unmittelbar auf die Ausgestaltung und Qualität des Programms und auf die personelle Ausstattung aus, insbesondere die, die lokale und regionale Berichterstattung leidet.

Doch gerade die unmittelbare Berichterstattung aus der Region für die Region ist das Pfund, das die lokalen Rundfunkanbieter mitbringen: denn hierdurch entsteht Identifikation, Publikumsbindung und Vertrauen.

Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende Information des Landtags über die aktuelle Lage, die Perspektiven und die möglichen politischen Handlungsoptionen zur Sicherung der lokalen und regionalen Medienvielfalt in Bayern geboten.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Sanne Kurz, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Stärkung des dualen Mediensystems: Unterstützung der Bundesratsinitiative des Freistaates Sachsen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich hinter die vom Freistaat Sachsen eingebrachte Bundesratsinitiative „Entschließung des Bundesrates zu kartellrechtlichen Maßnahmen zur Stärkung des dualen Mediensystems“ (BR-Drs. 346/26), eingebracht am 04.06.2026, zu stellen und Verbesserung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen für Medienunternehmen, insbesondere im medienwirtschaftlichen oder journalistisch-redaktionellen Bereich auf allen Ebenen bestmöglich zu unterstützen.

Begründung:

Die Medienlandschaft befindet sich in einem tiefgreifenden strukturellen Wandel. Insbesondere regionale und lokale Medienunternehmen stehen unter erheblichem Druck. Über Jahrzehnte geübte Geschäftsmodelle verlieren zunehmend ihre Grundlage, da sich Mediennutzung und Distributionswege grundlegend verändern. Gleichzeitig verlagern sich Werbeeinnahmen in erheblichem Umfang zu global agierenden digitalen Plattformen.

Gerade die Vielfalt der Medienlandschaft in Bayern ist jedoch Grundlage einer informierten und demokratischen Gesellschaft. Unabhängige journalistische Angebote auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene gewährleisten eine fundierte Information der Bürgerinnen und Bürger, stärken die demokratische Meinungsbildung und wirken Desinformation, Polarisierung sowie Demokratieverdrossenheit entgegen.

Zukunftsfähige Medienunternehmen müssen auf faire Wettbewerbsbedingungen gegenüber marktmächtigen internationalen Plattformunternehmen treffen. Die bestehenden kartell- und wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen werden den Herausforderungen der digitalen Medienmärkte aktuell nicht vollumfänglich gerecht.

Vor diesem Hintergrund ist die vom Freistaat Sachsen am 04.06.2026 in den Bundesrat eingebrachte Initiative „Entschließung des Bundesrates zu kartellrechtlichen Maßnahmen zur Stärkung des dualen Mediensystems“ (BR-Drs. 346/26) zu begrüßen. Ziel der Initiative ist es, die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Medienunternehmen zu stärken und für ein Level Playing Field zwischen globalen Plattformanbietern und den deutschen Medienhäusern zu schaffen.

Auf die Medienvielfalt, getragen durch viele kleine lokale Anbieter, darf Bayern zurecht Stolz sein. Um diese Vielfalt dauerhaft zu sichern ist politisches Handeln allerdings unabdingbar. Die Staatsregierung soll daher die sächsische Initiative aktiv unterstützen

und sich innerhalb der Rundfunkkommission der Länder sowie gegenüber dem Bund für deren Umsetzung einsetzen.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Alfred Grob, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Martina Gießübel, Jenny Schack, Andreas Schalk, Peter Tomaschko CSU

Mehrsprachige Verwaltungsdienstleistungen – barrierefreie Kommunikation mit Behörden ermöglichen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Einsatz von KI-Tools zur unterstützten Übersetzung in hierfür geeigneten Bereichen voranzutreiben.

Begründung:

Die Amtssprache in deutschen Behörden ist Deutsch. Dennoch ist es angesichts vieler in Deutschland lebender nicht der deutschen Sprache in ausreichendem Maße mächtigen Menschen von zentraler Bedeutung, dass auch diese Menschen effektiv mit Behörden kommunizieren können. Hierdurch wird eine möglichst effiziente Kommunikation zwischen allen sich in Deutschland aufhaltenden Menschen und Behörden ermöglicht. In der Steuerverwaltung ist daher bereits vorgesehen, ein KI-gestütztes, datenschutzkonformes Übersetzungstool anzuschaffen, welches schon seit Juli 2025 erfolgreich pilotiert wird.

Der Einsatz von KI-Tools zur Übersetzung steigert die Effizienz von Behörden, da hierfür im Regelfall weniger Sach- und Personalaufwand notwendig ist. Im Hinblick auf die Voraussetzungen aus Art. 23 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zur Anerkennung der Übersetzung von Dokumenten, damit diese als Nachweise genutzt werden dürfen, würde der weitere Einsatz von verlässlichen Übersetzungsprogrammen die Bearbeitungszeit sowie den Bearbeitungsaufwand drastisch reduzieren. Die automatische Übersetzung an Behördenschaltern würde ebenfalls verhindern, dass Menschen mit unzureichenden Deutschkenntnissen für jeden Behörden-gang einen Übersetzer vor Ort benötigen. Dies würde mehr Menschen ermöglichen, ihre Termine selbstständig wahrzunehmen sowie den Verwaltungsaufwand der Behörden erheblich verringern.